

## **Ordnung des Kleingärtnervereins „Am Himmelreich“ e.V.**

Diese Ordnung ist Bestandteil der neuen Satzung vom 12.04.2018 und wurde durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§ 1 Diese Ordnung enthält Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis (wird separat begefügt) und zur gegenseitigen Achtung sowie zur Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit innerhalb der Anlage.**

### **§ 2 Arbeitseinsätze**

- (1) Zur Werterhaltung bzw. Erweiterung von Gemeinschafts- einrichtungen leistet jeder Parzelleninhaber jährlich eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von Arbeitsstunden.
- (2) Der Vorstand legt zur Koordinierung dieser Aufgaben Objekte fest und fordert die Mitglieder terminlich zur Leistung ihrer Gemeinschaftsleistungen auf. Dazu benennt er Objekt- verantwortliche, die die Arbeitsabläufe organisieren.
- (3) Bei Nichtrealisierung der Arbeitsleistungen ist ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Stundensatz, laut Beitragsordnung an den Schatzmeister zu zahlen.

### **§ 3 Baumaßnahmen**

- (1) Die Errichtung von Bauwerken innerhalb der Parzellen ist grundsätzlich nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand zulässig.
- (2) Beabsichtigte Baumaßnahmen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.  
Der Antrag hat zu enthalten:
  - Grund der Maßnahme
  - Grundriß
  - Lageplan
  - Erläuterung der Baumaßnahme

### **§ 4 Ökologie**

Die Abfallbeseitigung innerhalb der Parzelle ist von den Parzelleninhabern in eigener Verantwortung zu gewährleisten. Für die Abfallbeseitigung auf den Gemeinschaftsflächen sind die Anlieger zuständig. Die Ablagerung jeglichen Abfalls außerhalb der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Der Verursacher ist für die sich daraus ergebenden Folgen eigenverantwortlich.

### **§ 5 Parzellengrenzen**

Zur Gewährleistung eines ordentlichen Erscheinungsbildes der Kleingartenanlage trifft der Vorstand gemeinsam mit der Mitgliederversammlung Entscheidungen über die Bepflanzung der Parzellengrenzen. Eigenmächtige Änderungen durch die Parzelleninhaber sind nicht statthaft und durch die Verursacher auf eigene Kosten rückgängig zu machen.

## **§ 6 Ruhe und Ordnung**

- (1) An Wochenenden sind Baumaßnahmen, die ruhestörenden Lärm verursachen, zu unterlassen. In Ausnahmefällen sollte zwischen dem Verursacher und den Anliegern eine persönliche Absprache erfolgen.
- (2) Im Interesse eines wirksamen Erholungseffektes ist die Mittagsruhe von **13 Uhr bis 15 Uhr an Samstagen, Sonn- und Feiertagen einzuhalten. An Sonntagen und Feiertagen sind lärmintensive Tätigkeiten grundsätzlich nicht erlaubt.**
- (3) Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet. Alle Fahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb der Anlage zu parken.
- (4) Durch das Befahren der Hauptwege entstandene Schäden sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen, der Ausgangszustand ist wieder herzustellen.

**§ 7 Der Vorstand und von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Parzellen der Vereinsmitglieder zu begehen.**

**Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.04. 2019**